

## Ärztliche Bescheinigung

Gemäß § 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz

*„Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Bei Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen werden sollen, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen....“*

bescheinige ich, dass bei meiner Patientin / meinem Patienten

Frau / Herr

---

geb. am

---

**keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Lungentuberkulose vorhanden sind**

---

Ort, Datum

**Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes**